

5. Jahrgang

Ausgabetag 25.09.2012

Nummer: 29

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
58. Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 014-015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr.2.d	165-166
59. Herausnahme von Grundstücken im Umlegungsverfahren 333 Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet	167
60. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	168

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 014/015 Hürth-Hermülheim,
Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße
- Teilgebiet Nr. 2 -

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet 014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr. 2 -

am 12.09.2012 unanfechtbar geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke Nr.: 380/7, 3833, 4064, 4186, 4188, 4192, 4193, 4197, 4199, 4437, 4438, 4448, 4471, 4877, 4887, 4888, 4889, 4891 und 5048 gehen in dem Verfahren unter.

Nach § 72 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieses Umlegungsplans kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 12.09.2012

Der Vorsitzende
gez. Grützmacher

B E S C H L U S S

Der Umlegungsausschuss fasst in seiner Sitzung vom 12.09.2012 gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, für das

Umlegungsverfahren 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet

folgenden Beschluss:

Aus dem Umlegungsverfahren 333 werden folgende Grundstücke herausgenommen:

Gemarkung: Kendenich, Flur: 2, Flurstücks - Nr. : 3781, 3782, 3806 und 3807

der Ordnungsnummer : 1

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 20.09.2012

gez. Blindert
Geschäftsführer

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225 und der Firma Dansk Design, dürfen am Sonntag, den 05.05.2013, Sonntag, den 06.10.2013, Sonntag, den 03.11.2013 und Sonntag, den 29.12.2013 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 24.09.2012

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker
Bürgermeister